

## ***Neuigkeiten***

Zeitraum Ende Februar bis Mitte Mai 2014

### ***I. Rechtsetzung***

- Die **Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01)** wurde am 7. März 2014 wie folgt geändert: Neu erhalten alle Stromproduzenten, unabhängig von der Grösse oder Produktionstechnologie ihrer Anlage, das explizite Recht, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst zu verbrauchen (Eigenverbrauch). In der Energieverordnung werden die Abrechnungsmodalitäten des Eigenverbrauchs festgelegt. So muss ein Netzbetreiber im Rahmen seiner Abnahme- und Vergütungspflicht dem Stromproduzenten nur die tatsächlich ins Netz eingespeiste Elektrizität vergüten (Überschussproduktion), nicht aber den vor Ort selber und zeitgleich verbrauchten Strom. Eigenverbrauch liegt auch dann vor, wenn der Strom am Produktionsort nicht vom Produzenten selbst, sondern von Dritten verbraucht wird (Art. 2 Abs. 2 Bst. a EnV).

Stromintensive Unternehmen mit Elektrizitätskosten von mindestens 10 Prozent ihrer Bruttowertschöpfung können sich künftig den bezahlten Netzzuschlag vollumfänglich zurückerstatten lassen. Bei Elektrizitätskosten zwischen mindestens 5 und weniger als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung wird der bezahlte Netzzuschlag teilweise zurückerstattet. Die Rückerstattung muss per Gesuch beantragt werden. Bedingungen sind, dass der Rückerstattungsbetrag mindestens Fr. 20'000.– beträgt und sich das Unternehmen in einer Zielvereinbarung mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz verpflichtet. Mit der Zielvereinbarung werden die wirtschaftlichen Energieeffizienzmassnahmen ausgeschöpft. Darüber hinaus muss das Unternehmen mindestens 20 Prozent des Rückerstattungsbetrags innert drei Jahren nach der Auszahlung in Energieeffizienzmassnahmen investieren, die über die als wirtschaftlich beurteilten Massnahmen hinausgehen. Das Bundesamt für Energie kann diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängern (Art. 31 ff. EnV).

Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW werden künftig anstelle der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) mit Einmalvergütungen gefördert. Diese betragen höchstens 30 Prozent der Investitionskosten einer Referenzanlage. Zwischen KEV und Einmalvergütung wählen können Betreiber von neuen Photovoltaik-Anlagen

mit einer Leistung zwischen 10 kW und unter 30 kW. Anlagen, für die eine Einmalvergütung beansprucht wird, unterliegen – mit Ausnahme der verfügbaren Mittel – keinerlei Kontingenten. Sobald der Gesuchsteller die Inbetriebnahme der Anlage nachweist, wird die Einmalvergütung so rasch wie möglich ausbezahlt. Dies im Gegensatz zur KEV, wo die Wartezeit je nach Anmeldedatum mehrere Jahre betragen kann. Von der Einmalvergütung profitieren können neue Anlagen, die nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb gegangen sind. Betreiber älterer Anlagen können die Einmalvergütung nur beantragen, wenn ihre Anlage bis Ende 2012 auf der KEV-Warteliste eingetragen war (Art. 6b ff. EnV). Die Änderungen sind am 1. April 2014 in Kraft getreten (AS 2014 611).

- Das **Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)** und die **Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)** wurden am 26. März 2014 bzw. am 2. April 2014 wie folgt geändert: Die Revision sieht Massnahmen gegen die Zersiedelung vor, lockert die Bedingungen zur Errichtung von Solaranlagen und präzisiert die Bestimmungen zur Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone.

Ziele der revidierten Bestimmungen sind ein sorgsamer Umgang mit dem Boden, Bauzonen massvoll festzulegen und kompakte Siedlungen. Dörfer und Städte sollen nach innen weiter entwickelt werden, beispielsweise durch verdichtetes Bauen, das Schliessen von Baulücken oder die Umnutzung von Brachen. Damit sollen der Verschleiss von Kulturland eingedämmt und hohe Kosten für die Erschliessung mit Strassen, Strom und Wasser vermieden werden. Die Umsetzung der Revision verantworten die Kantone. Sie zeigen in ihren Richtplänen auf, wie die Entwicklung nach innen erfolgen wird. Sie müssen zudem sicherstellen, dass ihre Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten fünfzehn Jahre entsprechen. Innert fünf Jahren muss diese Richtplanrevision bereinigt und vom Bundesrat genehmigt sein. Weiter sollen die Kantone bei Einzonungen für den Ausgleich, beispielsweise von Rückzonungen, mindestens zwanzig Prozent des Mehrwerts abschöpfen.

Bis zur Genehmigung der angepassten kantonalen Richtpläne durch den Bundesrat sind die Kantone verpflichtet, die Schaffung neuer Bauzonen zu kompensieren. Davon ausgenommen sind insbesondere solche für dringend benötigte, öffentliche Infrastrukturen (beispielsweise ein Kantonsspital). Für andere dringende Vorhaben von kantonaler Bedeutung müssen gleich grosse Flächen anderswo planungsrechtlich gesichert, jedoch nicht sofort zurückgezont werden.

In Bau- und Landwirtschaftszonen brauchen Solaranlagen auf Dächern grundsätzlich keine Baubewilligung mehr, sondern sind bloss noch einer Meldepflicht unterstellt. Hingegen bleiben Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung nach wie vor bewilligungspflichtig.

Die revidierte RPV präzisiert zudem die vom Parlament am 22. März 2013 beschlossenen Bestimmungen zur Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone. Neu können sowohl landwirtschaftliche Gewerbe als auch kleine bäuerliche Betriebe neben den eigenen Pferden auch Pensionspferde halten. Das landwirtschaftliche Gewerbe darf hierfür auch Reitplätze erstellen. Reithallen in der Landwirtschaftszone sind hingegen nach wie vor untersagt. Bauliche Massnahmen in kleineren bäuerlichen Betrieben für die Haltung von Pferden sind in Zukunft erlaubt – vorab in bestehenden Bauten und Anlagen. Erleichterungen wurden auch im Bereich der Hobbyponyhaltung erreicht. Auf eine zahlenmässige Beschränkung der Anzahl hobbyponymässig gehaltener Pferde wurde verzichtet.

Die Änderungen sind am 1. Mai 2014 in Kraft getreten (AS 2014 899, 905 und 909).

- **Bundesbeschluss vom 26. März 2014 über die Genehmigung und die Umsetzung der Aarhus-Konvention und von deren Änderung und Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) (mit Anhängen):** Das USG wurde dahingehend ergänzt, dass auch die Kantone wie auf Bundesebene den Bürgerinnen und Bürgern einen Zugang zu Umweltinformationen gewähren müssen. Da bis heute auch 20 Kantone ein Öffentlichkeitsgesetz erlassen haben oder demnächst erlassen werden, sind die Auswirkungen der Änderung des Umweltschutzgesetzes gering. Diejenigen Kantone, die das Öffentlichkeitsprinzip noch nicht eingeführt haben, können im Umweltbereich das Öffentlichkeitsgesetz des Bundes sinngemäss anwenden. Die Änderungen werden am 1. Juni 2014 in Kraft treten (AS 2014 1021). Ab diesem Zeitpunkt wird die Schweiz zudem formelle Vertragspartei der Aarhus-Konvention (AS 2014 1021,1027).

- **Botschaft zur Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Umweltschutzgesetzes), Bundesbeschluss über die Eidgenössische Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)» (Entwurf) sowie Teilrevision des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) (Entwurf):** Die eidgenössische Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)» will mit einem neuen Art. 94a BV eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft schaffen, geschlossene Stoffkreisläufe fördern und dafür sorgen, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten das Potenzial der natürlichen Ressourcen nicht beeinträchtigen. Die Initiative fordert in der Übergangsbestimmung als langfristiges Ziel für 2050 einen «ökologischen Fussabdruck» der Schweiz, der auf die Weltbevölkerung hochgerechnet eine Erde nicht überschreitet. Mit dem Vorschlag zur Revision des Umweltschutzgesetzes nimmt der Bundesrat das Anliegen der eidgenössischen Volksinitiative auf. Er empfiehlt der Bundesversammlung die Volksinitiative zur Ablehnung, da er insbesondere das Ziel «Fussabdruck eine Erde bis 2050» für nicht umsetzbar hält. Zudem wären die volkswirtschaftlichen Kosten der Umsetzung der Initiative unverhältnismässig hoch.

Mit der am 12. Februar 2014 zuhanden des Parlaments verabschiedeten Revision des Umweltschutzgesetzes will der Bundesrat geeignete Rahmenbedingungen verankern, um den Konsum ökologischer zu gestalten, Stoffkreisläufe zu schliessen und um Informationen zur Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz bereitzustellen. Die Wirkung dieser Massnahmen wird verstärkt durch die Schaffung einer Plattform zur Förderung freiwilliger Initiativen im Austausch mit Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft. Die Vorlage enthält zudem einen gesetzlich verankerten Mechanismus, der zu einem kontinuierlichen Fortschritt beiträgt: Der Bundesrat erstattet dem Parlament regelmässig Bericht und schlägt erreichbare und messbare Ressourcenziele vor (Art. 10h Abs. 3 USG). Diese konkretisieren die allgemeinen Ziele der Ressourcenschonung und der Verbesserung der Ressourceneffizienz. Auf diese Weise kann die Schweiz die Generationenaufgabe eines Umbaus hin zu einer Grünen Wirtschaft mit einem positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis angehen. Mit der Revision wird das USG in den Bereichen Ziel und Berichterstattung, Abfälle und Rohstoffe, Konsum und Produktion sowie übergreifende Instrumente angepasst (BBI 2014 1817, 1905, 1907).

- **Botschaft zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen und Bundesgesetz über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG) (Entwurf):** Mit dem Entwurf zum Bundesgesetz über Zweitwohnungen setzt der Bundesrat den Verfassungsartikel über die Zweitwohnungen (Art. 75b BV) um, den Volk und Stände am 11. März 2012 in der Abstimmung über die Initiative «Schluss mit dem uferlosen Bau von Zweitwohnungen!» angenommen haben. Grosse Bedeutung misst der Gesetzesentwurf dem Schutz bestehender Wohnungen bei. Wohnungen, die am Tag der Annahme der Initiative schon bestanden oder rechtskräftig bewilligt waren, dürfen frei umgenutzt werden. Erweitern können Eigentümerinnen oder Eigentümer diese Wohnungen aber nur dann, wenn sie sie als Erstwohnung oder als touristisch bewirtschaftete Wohnung deklarieren. Damit führt der Entwurf eine Regelung weiter, welche die geltende Zweitwohnungsverordnung bereits vorgezeichnet. Zweitwohnungen mit so genannten «kalten Betten» dürfen demnach nicht erweitert werden. Grundsätzlich verboten ist der Neubau von Zweitwohnungen in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent. Der bundesrätliche Entwurf erlaubt jedoch unter strengen Voraussetzungen, dass in geschützten Baudenkmalern sowie in ortsbild- und landschaftsprägenden Bauten neue Zweitwohnungen mit «kalten Betten» erstellt werden dürfen. Der Bundesrat geht davon aus, dass solche Bauten und wertvolle Orts- oder Landschaftsbilder häufig nur auf diese Weise erhalten werden können. Der neue Verfassungsartikel will insbesondere neue «kalte Betten» verhindern. Vom Zweitwohnungsverbot nicht erfasst sind hingegen «warme Betten». Der Gesetzesentwurf legt deshalb unter klaren Bedingungen fest, wann der Bau so genannter touristisch bewirtschafteter Wohnungen zulässig ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die Betten auch tatsächlich gut ausgelastet sind. Erlaubt sind insbesondere solche Wohnungen, die im Rahmen eines strukturierten Beherbergungsbetriebs erstellt werden, worunter Hotels und hotelmässige Residenzen zu verstehen sind (BBl 2014 2287, 2325).
- **Botschaft zur Volksinitiative «Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung (Stromeffizienz-Initiative)» und Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung (Stromeffizienz-Initiative)» (Entwurf):** Der Bundesrat will den sparsamen Umgang mit Energie im Allgemeinen und Strom im Speziellen fördern. Trotzdem lehnt er die Stromeffizienz-Initiative, welche eine Verfassungsgrundlage für substanzielle Verbesserungen der Stromeffizienz fordert, ohne Gegenvorschlag ab. Zwar teilt er die grund-

sätzlichen Anliegen der Initianten, will aber am eingeschlagenen Weg der Energiestrategie 2050 festhalten, die umfassende Ziele und ausgewogene Massnahmenkonzepte zum Umbau der Energieversorgung vorsieht (BBI 2014 2423, 2441).

- **Bundesbeschluss vom 21. März 2014 über die Genehmigung des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Nagoya-Protokoll) und dessen Umsetzung (Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz):** Das Protokoll wird genehmigt und der Bundesrat ermächtigt, das Protokoll von Nagoya zu ratifizieren. Die Änderung des NHG wird in der Fassung gemäss Anhang angenommen. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, das am 10. Juli 2014 abläuft (BBI 2014 2917).
- **Botschaft und Bundesbeschluss mit Entwurf zur Genehmigung der Änderung von Doha des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 16. April 2014:** Der Bundesrat will, dass die Schweiz ihre Anstrengungen zur Reduktion von Treibhausgasen im Rahmen des Kyoto-Protokolls fortsetzt. Bis 2020 soll die Schweiz ihre Emissionen gegenüber 1990 um 20 Prozent senken. Dieses Ziel steht in Einklang mit dem revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz (BBI 2014 3455, 3481, 3483).

## ***II. Richtlinien und Berichte***

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: [docu@bafu.admin.ch](mailto:docu@bafu.admin.ch) oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

- **Ressourcenpolitik Holz. Strategie, Ziele und Aktionsplan Holz. Aktualisierte Version 2014,** Reihe Umwelt-Diverses Nr. UD-1001, 2014 (auch in französischer, italienischer und englischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Mit der Ressourcenpolitik Holz soll eine konsequente, aber nachhaltige Holznutzung aus einheimischen Wäldern und eine ressourceneffiziente Verwertung des Rohstoffs unterstützt werden. Zur zielgerichteten Umsetzung der Ressourcenpolitik Holz dient ein Aktionsplan Holz. Bei der Umsetzung steht der ökologisch und ökonomisch sinnvolle Einsatz des Holzes im Vordergrund.

- **Schweizer Klimapolitik auf einen Blick. Stand und Perspektiven auf Grundlage des Berichts 2014 der Schweiz an das UNO-Klimasekretariat,** Reihe Umwelt-Diverses Nr. UD-1078, 2014 (auch in französischer, italienischer und englischer Sprache erhältlich; PDF- und Druckversion vorhanden): Diese Broschüre und der ihr zugrunde liegende, umfangreiche Bericht an die UNO belegen, dass die Schweiz ihre Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll von 1997 eingehalten hat. Als Mitgliedstaat der Klimakonvention legt die Schweiz periodisch Rechenschaft ab über die Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen. Anfang 2014 hat sie der UNO Bericht erstattet und Bilanz ihrer Klimapolitik auf nationaler Ebene gezogen. Die Schweiz gehört ausserdem zu den Ländern, die sich 2012 dazu verpflichtet haben, ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 um 20 Prozent zu reduzieren.
- **Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz. Voraussetzungen zur Zweckentfremdung von Waldareal und Regelung des Ersatzes,** Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1407, 2014 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Gemäss Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) sind Rodungen verboten. Ausnahmegewilligungen dürfen erteilt werden, wenn die Gesuchsteller nachweisen, dass für die Rodungen wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäss Art. 5 Absatz 3 der Waldverordnung vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) erlässt das BAFU Richtlinien über den Inhalt des Rodungsgesuches. Die vorliegende Vollzugshilfe inklusive Rodungsformular gilt als Richtlinie in diesem Sinne.
- **Internationale Studie über Öko-Innovationspärke (Kurzfassung). Erkenntnisse zur räumlichen Dimension von Öko-Innovation,** Reihe Umwelt-Wissen Nr. UW-1402, 2014 (auch in französischer und englischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Diese Studie beschreibt Industripärke innerhalb und ausserhalb Europas, die Öko-Innovationen (Technologien, Prozesse und Dienstleistungen) oder industrielle Symbiosen eingeführt haben. Über 160 Öko-Innovationspärke aus 27 Ländern werden gemäss einer Reihe von Ökokriterien beurteilt und präsentiert. Zudem werden die Erfolgsfaktoren solcher Projekte identifiziert, Erkenntnisse aus den besten Beispielen zusammengefasst und Empfehlungen abgegeben, wie Entwickler und Betreiber in Bezug auf die Gestaltung und Führung von Industripärken oder urban/industriellen Mischzonen den Weg zur Öko-Innovation erfolgreich beschreiten können.

- **Soil Erosion in the Alps. Experience gained from case studies (2006–2013)**, Reihe Umwelt-Wissen Nr. UW-1408 (in english; no hard copy available): This publication of the FOEN «Environmental studies» series gives an overview of the knowledge gained on soil erosion in the Alps during several case studies between 2006 to 2013. Many Alpine areas experience an increase in soil erosion, which is demonstrated for three sites in the cantons Uri, Valais and Ticino. Potential causes for the increased erosion susceptibility as well as controlling factors in general are analysed and suitable methods for soil erosion assessment in Alpine areas evaluated.
- **Lärmbelastung durch Strassenverkehr in der Schweiz. Zweite nationale Lärmberechnung, Stand 2012**, Reihe Umwelt-Zustand Nr. UZ-1406, 2014 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): 2009 hat das Bundesamt für Umwelt BAFU erstmals flächendeckende Aussagen zum Ausmass der Lärmbelastung in der Schweiz publiziert. Mit der vorliegenden Publikation werden die damaligen Aussagen zum Strassenverkehrslärm aktualisiert. Die neue Strassenverkehrslärmberechnung zeigt, dass am Tag jede fünfte und in der Nacht jede sechste Person von schädlichem oder lästigem Strassenverkehrslärm betroffen ist.

### ***III. Literatur zum nationalen Umweltrecht***

- AEBERLI CAROLINE, Regulierung von persistenten organischen Verbindungen unter besonderer Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips, Zürcher Diss., Schriftenreihe zum Umweltrecht, Schulthess Verlag, Zürich/Basel/Genf 2014, ISBN 978-3-7255-7005-8.
- BLATTER CHARLOTTE, Stellungnahme zum Potenzial der Reduktion von Treibhausgasen. Eine rechtliche Analyse des einschlägigen BAFU-Berichtes, in: Jusletter vom 12. Mai 2014, ISSN 1424-7410.
- BRUNNER URSULA/LOOSER MARTIN, Rechtsfragen zu verschiedenen Anlagentypen im Zusammenhang mit dem Erlass lufthygienischer Emissionsbegrenzungen für Maschinen und Fahrzeuge, Rechtsgutachten im Auftrag es BAFU, Zürich 2013, abrufbar unter <http://www.bafu.admin.ch/recht/01748/index.html?lang=de>.

- BURGER YVONNE A., Begrünung von Hochhäusern mit raumplanerischen Mitteln, in Jusletter vom 10. März 2014, ISSN 1424-7410.
- DAG KAPPES/NÄF URS, Chemikalien – ein dynamisches Rechtsgebiet, Sicherheit & Recht 2014, S. 49–62, ISSN 1662-8217.
- EPINEY ASTRID/FASNACHT TOBIAS/PIRKER BENEDIKT/REITEMEYER STEFAN, Aktive behördliche Information in Umweltangelegenheiten. Zu Reichweite und Schranken des Rechts und der Pflicht staatlicher Behörden zur Verbreitung oder Weitergabe von Umweltinformationen unter besonderer Berücksichtigung wissenschaftlicher Untersuchungen, Forum Europarecht 33, Schulthess Verlag, Zürich 2014, ISBN 978-3-7255-7061-4.
- JÄGER CHRISTOPH, Beseitigungsrevers bei landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden, ZBI 2014, S. 115–137, ISSN 2270000541881.
- VON BÜREN LUCIE, Akkreditierte Zertifizierung im gesetzlich geregelten Bereich. Systeme, Einordnung und Rechtsschutz, Abhandlungen zum Schweizerischen Recht ASR, 796, Stämpfli Verlag, Bern 2013, ISBN 978-3-7272-0092-2.
- SAPUTELLI MAJA, Neues Waldgesetz – Flexibilisierung der Waldflächen, PBG 2014, S. 5–16, ISSN 2270000541881.

#### ***IV. Literatur zum internationalen und ausländischen Umweltrecht***

Zeitraum November 2013 bis März 2014; zusammengestellt von Sebastian Heselhaus, Prof. Dr. iur., M.A., Luzern

##### ***1. Allgemeines Umweltrecht***

- EKHARDT FELIX, Ausnahmen vom Umweltinformationszugang vor dem EuGH: Ist Verordnungsgebung Gesetzgebung? Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2013, S. 1591 ff., ISSN 0721-880X.
- GREIM JEANINE, Das Urteil des EuGH in der Rechtsache Altrip – Meilenstein oder Mosaikstein auf dem Weg zum gebotenen Individualrechts-

- schutz bei UVP-Fehlern, *Natur und Recht* (2014) 36, S. 81 ff., ISSN 0172-1631.
- JINNAH SIKINA/MORGERA ELISA, *Environmental Provisions in American and EU Free Trade Agreements: A Preliminary Comparison and Research Agenda*, *Review of European, Comparative & International Environmental Law* 2013, Vol. 22, Issue 3, S. 324 ff., ISSN 2050-0386.
  - LEE MARIA, *EU Environmental Law, Governance and Decision-Making: Second Edition (Modern Studies in European Law)*, 2014, ISBN 1849464219.
  - MONIEN JOHANNA, *Prinzipien als Wegbereiter eines globalen Umweltrechts? Das Nachhaltigkeits-, Vorsorge- und Verursacherprinzip im Mehrebenensystem*, 2014, ISBN 3848709333.
  - NAIM-GESBERT ERIC, *Pour une théorie générale du droit de l'environnement*, *Revue Juridique l'Environnement* 2014, Vol. 39/1, S. 5 ff., ISSN 0397-0299.
  - PALLEMAERTS MARC, *The Aarhus Convention at Ten: Interactions and Tensions between Conventional International Law and EU Environmental Law*, 2011, ISBN 9789089520487.
  - PEETERS MARJAN/UYLENBURG ROSA, *EU Environmental Legislation: Legal Perspectives on Regulatory Strategies (New Horizons in Environmental and Energy Law Series)*, 2014, ISBN 1781954763.
  - PORSCH WINFIRED, *Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz im Umweltrecht – Über die Stärkung der Verbandsklage zur Umwelt-Popularklage? Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2013, S. 1393 ff., ISSN 0721-880X.
  - WEGENER BERNHARD W., *Umweltinformationsfreiheit – ernst genommen: Der Fall Glyphosat – Anmerkung zu EuG, Urteil vom 8. Oktober 2013 – Rs. T-545/11 und VG Braunschweig, Urteil vom 12. Dezember 2012 – 2A 1033/12, Zeitschrift für Umweltrecht* 2014, S. 32 ff., ISSN 0943-383X.

- WIENHUES SIGRID, Drei Antworten und eine offengebliebene Frage: Die Altrip-Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, *Natur und Recht* (2013) 35, S. 875 ff., ISSN 0172-1631.

## **2. Mediales Umweltrecht (Boden, Klima, Luft, Wasser)**

- FRENCH DUNCAN/RAJAMANI LAVANYA, Climate Change and International Environmental Law: Musings on a Journey to Somewhere, *Journal of Environmental Law* 2013, Vol. 25, No. 3, S. 437 ff., ISSN 0952-8873.
- GAWEL ERIK, Instrumente zur Berücksichtigung von Umwelt- und Ressourcenkosten nach Art. 9 WRRL, *Natur und Recht* (2014) 36, S. 77 ff., ISSN 0172-1631.
- HILSON CHRIS, It's all about Climate Change, Stupid! Exploring the Relationship Between Environmental Law and Climate Law, *Journal of Environmental Law* 2013, Vol. 25, No. 3, S. 359 ff., ISSN 0952-8873.
- HOLWERDA MARIJN, EU Regulation of Cross-Border Carbon Capture and Storage: Legal Issues Under the Directive on the Geological Storage of CO<sub>2</sub> in the Light of Primary EU Law (Energy and Law), 2014, ISBN 1780681909.
- ISMER ROLAND, Klimaschutz als Rechtsproblem: Steuerung durch Preisinstrumente vor dem Hintergrund einer parallelen Evolution von Klimaschutzregimes verschiedener Staaten (Jus Publicum), 2014, ISBN 3161531663.
- KERN KATHARINA, Neue Anforderungen und Instrumente für die europäische Gewässerqualität – Novellierung der Liste der prioritären Stoffe durch die Richtlinie 2013/39/EU, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2014, S. 256 ff., ISSN 0721-880X.
- REINHARDT MICHAEL, Inventur der Wasserrahmenrichtlinie – Die rechtliche Fortentwicklung der europäischen Gewässerschutzpolitik im Streit um Fristen, Ziele und Deutungshoheiten, *Natur und Recht* (2013) 35, S. 765 ff., ISSN 0172-1631.

### 3. *Gefahrstoffrecht und Recht der industriellen Risiken*

- FISCHER KRISTIAN, Regulation of «Substances in Substances» under REACH, Zeitschrift für Stoffrecht 2013, Vol. 6, S. 236 ff., ISSN 1613-3919.
- DERS., Recycling activities at the interface of waste legislation and REACH, Zeitschrift für Stoffrecht 2014, Vol. 1, S. 2 ff., ISSN 1613-3919.
- TIEDEMANN MICHAEL, Chemieunfälle als schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahr, Zeitschrift für Stoffrecht 2014, Vol. 1, S. 19 ff., ISSN 1613-3919.
- VON HOLLEBEN HORST, Die Aktualisierung der Registrierung während und nach Abschluss des Evaluierungsverfahrens nach REACH, Zeitschrift für Stoffrecht 2013, Vol. 5, S. 188 ff., ISSN 1613-3919.
- WAGNER ERIKA/VOLGGER RICHARD, Die Errichtung von GVO-freien Zonen in der Europäischen Union: Schriftenreihe Umweltrecht und Umwelttechnikrecht 2014, Band 2, ISBN 3990331809.

### V. *Varia*

- Der Anbau gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in der Umwelt ist in der Schweiz verboten. Seit 2011 führt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine Umweltüberwachung durch, die dazu dient, unbeabsichtigte Verunreinigungen mit GVO in der Umwelt nachzuweisen. **Im Jahr 2013 wurden keine neuen mit GVO kontaminierten Standorte entdeckt.** Die an den bekannten Orten gefundenen transgenen Pflanzen wurden vernichtet, um eine allfällige Verunreinigung der umliegenden Umgebung zu verhindern. Weiter Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=52127>.
- In Gebieten, die von Fluglärm betroffen sind, soll es künftig unter bestimmten Bedingungen möglich sein, Bauzonen auszuscheiden, neue Gebäude zu errichten oder bestehende aus- und umzubauen. Das UVEK hat am 3. März 2014 eine entsprechende **Revision der Lärmschutz-Verordnung in die Anhörung** geschickt. Damit würden vorab Gemeinden

um den Flughafen Zürich die Möglichkeit erhalten, bestehende Siedlungsgebiete zu verdichten. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=52191>.

- Damit den Kantonen **Abgeltungen für die Sanierung belasteter Standorte** gewährt werden können, muss derzeit die Bedingung erfüllt sein, dass **seit dem 1. Februar 1996 keine Abfälle mehr auf den betreffenden Standorten abgelagert** wurden. Diese **Frist soll nun um fünf Jahre hinausgeschoben** werden, nämlich bis zum 1. Februar 2001. Der Bundesrat hat am 30. April 2014 einem dahingehenden Vorschlag der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) zugestimmt. Diese Lockerung der Voraussetzungen für die Abgeltungsgewährung dürfte die Sanierung problematischer Standorte beschleunigen. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=52814>.
- Der Klimawandel verändert unsere Umwelt. Der Temperaturanstieg und die Veränderung des Niederschlagsregimes stellen nicht nur neue Herausforderungen für den Umgang mit Naturgefahren und die Wasserwirtschaft dar, sondern wirken sich auch auf verschiedene Wirtschaftssektoren wie Landwirtschaft, Energieproduktion, Waldwirtschaft und Tourismus aus. Am 9. April 2014 hat der **Bundesrat den zweiten Teil seiner Strategie zur Anpassung an den Klimawandel** verabschiedet. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=52605>.
- Unternehmen, die Anlagen mit hohen Treibhausgasemissionen betreiben, sind durch das **CO<sub>2</sub>-Gesetz** zur Teilnahme am Schweizer Emissionshandelssystem (EHS) verpflichtet. Dafür sind sie von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit. Nun hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die **Eckwerte für die Periode 2013 bis 2020 festgelegt**: Im Jahr 2013 beträgt die **Emissionsobergrenze (Cap)** für die 55 teilnehmenden Unternehmen 5,63 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>. Bis 2020 wird diese Obergrenze jährlich um 1,74 Prozent reduziert. So wird sichergestellt, dass auch die Unternehmen dazu beitragen, dass die Schweiz die im CO<sub>2</sub>-Gesetz festgelegten Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen erreicht. Weiter Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=52103>.

- Die Schweiz hat das im Kyoto-Protokoll festgelegte Ziel für den Zeitraum 2008–2012 erfüllt, und zwar mehrheitlich dank Reduktionsmassnahmen im Inland. Dank dieser stabilisierten sich die Treibhausgasemissionen zwischen 2008 und 2012 auf einem Stand, der leicht unter dem Niveau von 1990 lag. Zur Erreichung ihres Reduktionsziels für den Zeitraum 2008-2012 nutzte die Schweiz auch die ergänzenden Instrumente des Kyoto-Protokolls (im Ausland erworbene Emissionsreduktionszertifikate). Zudem wurde die CO<sub>2</sub>-Senkenleistung der Schweizer Wälder mitberücksichtigt.

Für die zweite Verpflichtungsperiode unter dem Kyoto-Protokoll, die sich von 2013 bis 2020 erstreckt, hat die Schweiz ein Reduktionsziel für Treibhausgasemissionen von 20 Prozent gegenüber 1990 angekündigt. Derselbe Zielwert ist auch im revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz festgeschrieben und muss gemäss dem Willen des Parlaments durch inländische Reduktionsmassnahmen bis 2020 erreicht werden. Die Differenz zwischen den beiden Zielen kann mit dem Kauf von ausländischen Zertifikaten ausgeglichen werden. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/medieninformation/00962/index.html?lang=de&msg-id=52619>.